

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheilingen (wkSABS) vom 28.09.2006

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Kirchheilingen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kirchheilingen (wkSABS) vom 28.09.2006, zuletzt geändert am 04.12.2015, wird wie folgt geändert.

1. § 7 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Er erhält folgende Fassung:

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahre 2014 einschließlich der Beiträge nach Absatz 3 je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche 0,2543187 € des Beitragsmaßstabes nach § 6.

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die vor dem 30.11.1996 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Anteils im Jahr 1992, 3.199,94 €, im Jahr 1993 14.411,86 €, im Jahr 1994 14.540,80 € und im Jahr 1995 74.166,15 €. Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 106.318,75 €. Diese werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2014 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt im Jahre 1992 0,0075136 € je Quadratmeter, im Jahre 1993 0,0338396 € je Quadratmeter, im Jahre 1994 0,0341423 je Quadratmeter und im Jahre 1995 0,1741449 € je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche. Daraus ergibt sich ein Gesamtbeitragssatz von 0,2496404 € je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

3. § 6 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Er erhält folgende Fassung:

„(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 19.12.2015 in Kraft.

Kirchheilingen, den 12.10.2018

Behner

.....
Jan Behner
Bürgermeister

